

23.06.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt ...** der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

**Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der
Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen
wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG)**

A

1. Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Begründung:

Das Gesetz greift wesentlich zu kurz und sieht kein ganzheitliches Konzept zum Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland vor. Vorgezogene, unvollständige Regelungen von Teilschritten schaffen Unsicherheiten und gefährden den Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland in Gänze. Den Ländern wird mit dem Vollzug des Gesetzes eine Aufgabe auferlegt, deren Erfüllungsaufwand deutlich höher sein wird als angenommen und zugleich jedoch an den reduzierten Überwachungs- und Anordnungsmöglichkeiten scheitern muss.

Nach dem Gesetz soll die verpflichtende Kennzeichnung zunächst nur für „frisches Schweinefleisch“ gelten, dessen Marktanteil max. 20 Prozent der insgesamt erzeugten Menge an Schweinefleisch entspricht. Das Gesetz lässt somit den weitaus größeren Marktanteil ungeregelt und wichtige Absatzwege wie Gastronomie und Außer-Haus-Verpflegung unberücksichtigt. Zudem beziehen sich die Anforderungen ausschließlich auf den Lebensabschnitt „Mast“. Die Bereiche der Ferkelerzeugung, Aufzucht sowie Transport und Schlachtung bleiben dagegen unberücksichtigt. Für dringend erforderlich wird eine Verknüpfung der Haltungskennzeichnung mit einer Herkunftskennzeichnung er-

...

achtet sowie die Vorlage einer langfristig wirksamen Finanzierungsstrategie.

Das Gesetz sieht keine wirksame und systematische Überwachungsmöglichkeit der zuständigen Behörden vor, erhöht jedoch gleichzeitig den Bürokratieaufwand in Form von Mitteilungs-, Dokumentations- sowie Überwachungspflichten für Betriebe und zuständige Behörden. Auch ist eine adäquate Überwachung ausländischer Betriebe nicht möglich.

Die durch die Wirtschaft bereits seit längerem etablierten Tierhaltungskennzeichen auf tierischen Lebensmitteln werden von den Verbrauchern zunehmend akzeptiert. Außerdem schwächen die vorgesehenen Regelungen die Schweinehaltung in Deutschland insgesamt und gefährden das bestehende, praxisbewährte ITW-System der Wirtschaft sowie das damit verbundene System der Finanzierung von mehr Tierwohl für die Betriebe.

Der Bundesrat hat am 25. November 2022 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme mit 58 Änderungsmaßnahmen, Prüfbitten und kritischen Anmerkungen beschlossen (BR-Drucksache 505/22 (B)). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung alle wesentlichen Anliegen der Länder abgelehnt.

Der Bundestag hat im Wesentlichen nur redaktionelle und rechtsförmliche Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen. Die wenigen inhaltlichen Änderungen beziehen sich auf die Kennzeichnung von gemischten Lebensmitteln, die Umbenennung der Haltungsform „Auslauf/Freiland“ in „Auslauf/Weide“ und einzelne Anforderungen bei den Haltungsformen. Die wesentlichen Anliegen der Länder wurden nicht umgesetzt.

Die Anhörung des Bundestagsausschusses für Ernährung und Landwirtschaft am 16. Januar 2023 hat gezeigt, dass auch die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen großen Änderungsbedarf am Gesetzesvorhaben sieht. Das Gesetzesvorhaben verbessere weder die Lebensbedingungen der Nutztiere, noch werde der Verbraucherschutz erhöht. Die Experten verwiesen auf den Abschlussbericht des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung (Borchert-Kommission), das bereits vor drei Jahren ein Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung der Tierhaltung in Deutschland vorgelegt hat.

Die Borchert-Kommission hat in ihrer Stellungnahme vom 18. Januar 2023 die grundsätzliche Kritik sowohl zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz als auch zu den mit ihm in Zusammenhang stehenden weiteren Vorhaben erneuert. So ist die Konzentration auf Kennzeichnung und Ordnungsrecht kein geeigneter Ansatz, die Anteile des Tierwohl-Marktsegments nennenswert zu erhöhen. Gleichzeitig steigen aufgrund der zusätzlichen Kosten im Inland die Anreize, die Tierhaltung ins Ausland zu verlagern. In der Gesamtschau gefährdet dies die notwendige Investitionssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe und insbesondere deren Hofnachfolgerinnen und Hofnachfolger, die die von der Politik und Gesellschaft erwünschten Haltungssysteme umsetzen sollen.

B

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g *

zu fassen:

2. Der Bundesrat stellt fest, dass der im vorgelegten Bundesprogramm vorgesehene Finanzansatz von einer Milliarde Euro für die Förderung der Investitions- und Betriebskosten für den gesamten Umbau der Tierhaltung bisher deutlich zu niedrig ist und bittet daher den Bund, ein langfristiges Finanzierungskonzept für den gewollten Transformationsprozess vorzulegen. Dazu gehört insbesondere auch eine Ausgestaltung der laufenden Tierwohlprämien im Rahmen langfristiger und rechtssicherer Verträge.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die gegenwärtige Ausgestaltung des Bundesprogramms zur Förderung des Tierwohls schafft für den Großteil der Landwirtschaft keine hinreichende Grundlage für einen Umbau. Diesbezüglich erforderlich sind die Ausgestaltung der laufenden Tierwohlprämien im Rahmen langfristiger und rechtssicherer Verträge und eine ausreichende Finanzausstattung für die Umstellung einer substantiellen Anzahl von ökologischen und konventionellen Betrieben. Auf die Beschlusslage der Sonder-Agrarministerkonferenz vom 5. Mai und des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung vom 2. Juni 2023 wird verwiesen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, noch in diesem Jahr die Haltungskennzeichnung auf die Produktionsstufen Ferkelproduktion und Ferkelaufzucht auszuweiten. Dies soll von Beginn an in enger Abstimmung mit den Ländern mit der Branche erarbeitet werden.

* Vom AV hilfsweise für den Fall beschlossen, dass die Empfehlung in **Ziffer 1** im Plenum **keine Mehrheit** erhält.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Tierhaltungskennzeichnung über die einzelnen Produktionsstufen entspricht der Grundidee des TierHaltKennzG. Durch eine lückenlose Kennzeichnung steigt nicht nur die Verbrauchertransparenz und somit das Verbrauchervertrauen. Auch liegt die Einbeziehung vorgelagerter Produktionsstufen im Interesse der Nutztierhalter selbst, da die Umstellungsprozesse dann in Absprache und Einklang der einzelnen Stufen geschehen könnten. Zudem entspricht dieser Schritt der vielfach erhobenen Forderung nach einem Umbau der Nutztierhaltung „aus einem Guss“.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz für verarbeitete Produkte sowie weitere Vermarktungswege wie der Außer-Haus-Verpflegung und der Gastronomie zu erweitern.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ein Tierhaltungskennzeichnungsgesetz kann nur dann eine größere Marktdurchdringung gewährleisten, wenn es sich nicht nur auf das Frischfleischsegment, sondern auch auf die verarbeitete Ware sowie auf die Außer-Haus-Verpflegung erstreckt, und so bestehende Regelungslücken geschlossen werden. Eine lückenlose Kennzeichnung über die gesamte Produktionskette hinweg fördert zudem die Akzeptanz in der Verbraucherschaft.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Sinne eines Gesamtkonzeptes zeitnah Regelungen zu weiteren Tierarten vorzunehmen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Für eine erfolgreiche Tierhaltungskennzeichnung ist es wichtig, dass die Kennzeichnung eine ausreichende Marktdurchdringung aufweisen kann und sich nicht nur auf die Tierart Schwein beschränkt. Hinzu kommt, dass der Konsum von Schweinefleisch stark rückläufig ist, währenddessen er bei anderen Tierarten eher zunimmt.

Eine Ausweitung des Tierhaltungskennzeichnungssystems auch auf andere Tierarten erhöht zudem die Planungssicherheit für Landwirte.

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Regelungen zum „Downgrading“ zwischen den Tierhaltungsstufen weiter im Sinne eines praktikablen Ansatzes auf der Verarbeitungsstufe zu vereinfachen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die bisher vom Bund vorgeschlagene Verfahrensweise ist praxisfern und von den betroffenen Akteuren kaum umsetzbar.